

## **Ergänzende Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben und zur Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen und Wertausgleich**

### **1. Verwaltungsausgaben**

Verwaltungsausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Hierzu zählen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

- Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen,
- Durchführung des Verfahrens zur Erlangung des Baurechts,
- Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen,
- Bauvorbereitung, -überwachung, -lenkung und -abrechnung. Hierzu gehören u. a. auch Ausgaben für den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) und Kontrollprüfungen des Auftraggebers einschließlich hierfür erforderlicher Hilfseinrichtungen,
- sonstige Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung, sofern hierzu nicht ausnahmsweise ein eigener Förderzugang besteht (vergl. Ziffer 2.8 FöRi-Nah)

### **2. Planungsausgaben**

Abweichend von Nr. 1 werden Ausgaben für Planungsleistungen pauschal mit 10 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags als zuwendungsfähig anerkannt.

Bei förderfähigen Vorhaben gem. Nr. 2.2 d und Nr. 2.3 e (Errichtung von Wegweisungssystemen für Rad- oder Fußverkehrsnetze) sind die Erstellung von Bestandskatastern und die Erhebung digitaler Routeninformationen voll zuwendungsfähig.

Mit der Pauschale werden folgende Aspekte abgedeckt:

- a) Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen,
- b) Genehmigungsplanung,
- c) Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Verfahren zur Erlangung des Baurechts,
- d) Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen,
- e) Bauvorbereitung (einschließlich Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen), -überwachung, -lenkung und -abrechnung,

f) sonstige baubegleitende Tätigkeiten, wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.

Die Beauftragung der mit der Pauschale abgegoltenen Planungsleistungen stellt keinen Vorhabenbeginn im Sinne von Nr. 1.3.3 der VVG zu § 44 LHO dar.

Für den Bereich der Radschnellverbindungen behält sich das für Verkehr zuständige Ministerium vor, in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. als Folge von Wettbewerben) ausnahmsweise vorgelagerte Kosten für Machbarkeitsstudien und Ausführungsplanungen, welche auch gesondert beantragt werden können, als zuwendungsfähig anzuerkennen.

### **3. Beleuchtung bedeutender Alltags- und Schulwegrouten**

Bedeutende Alltags- und Schulwegrouten für den Rad- und Fußverkehr sind die von den Städten definierten Haupt- und Nebenrouten, die Quellen und Ziele in einem mit dem Fahrrad oder zu Fuß überwindbaren Abstand erschließen und Verbindungen herstellen.

### **4. Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze**

Zur Zustandserfassung gehören die eigentliche straßenbautechnische Erfassung, die Auswertung der erhobenen Daten und die Bewertung von Radverkehrsanlagen in kommunaler Baulast. Darüber hinaus können weitere Parameter (z. B. Querschnitte) miterfasst werden. Die Ausgaben werden mit einem jährlich festzulegenden förderfähigen Höchstbetrag je Kilometer anerkannt.

Im Abstand von fünf Jahren sind Zustandserfassungen für die jeweilig betreffenden Infrastrukturen erneut förderfähig.

Ein Zusammenschluss mehrerer Kommunen für eine gemeinsame Erfassung des Zustandes ihrer Radverkehrsnetze wird ausdrücklich begrüßt.

### **5. Nahmobilitätskonzepte**

Gefördert wird die Erstellung von Konzepten, die sich mit der Nahmobilität befassen.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Sachausgaben beispielsweise für Bestandsaufnahme, Datenerhebung und -beschaffung, Leitbild- und Strategieentwicklung, Analyse, Konzepterstellung, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligungsprozesse, die durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Konzepterstellung entstehen. Verwaltungsinterne Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro Konzept auf 1,50 Euro pro Einwohner im zu untersuchenden Gebiet.

Die Einwohnerzahl wird für die Berechnung auf eine Tausenderangabe aufgerundet. Sofern mindestens zwei kreisangehörige Gemeinden gemeinsam einen Antrag einreichen, erhöht sich der Höchstbetrag auf 2 Euro pro Einwohner. Maßgeblich ist die jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die vom Landesbetrieb Information und Technik

Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik – veröffentlicht wird. Es ist die letzte veröffentlichte Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Berechnung heranzuziehen.

Maximal werden 300.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben je Konzepterstellung anerkannt. Sofern die Erfassung des Zustandes des Radverkehrsnetzes Bestandteil der Ausgaben für ein Radverkehrskonzept sind, erhöhen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um den Betrag, der auf die Erfassung des Zustandes des Radverkehrsnetzes entfällt.

## 6. Digitale Infotafeln

Tafeln, die der Information und Kommunikation dienen, sind grundsätzlich nur im Rahmen von Nr. 2.8 FöRi-Nah förderfähig.

Anlagen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (§ 10 BauO NRW 2018), sind nicht förderfähig, sofern sie sich nicht aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast ergeben (Nr. 5.4 FöRi-Nah).

Die Ausgaben für digitale Infotafeln sind nur förderfähig, solange damit Kommunikation oder Information für den Fuß- und/oder Radverkehr verbunden ist.

So sollen beispielsweise:

- Hinweise auf Veranstaltungen und Aktionen gegeben werden bei gleichzeitigem Hinweis, wie die Veranstaltung zu Fuß oder mit dem Rad zu erreichen ist,
- fahrradtouristische Themenrouten beworben werden,
- Themen der Rad- und Fußverkehrssicherheit vermittelt werden,
- Informationen dargestellt werden, die insbesondere zu Fußgehende und Radfahrende auf Bauarbeiten im Straßen- und Wegebereich, Straßen- oder Brückensperrungen etc. hinweisen oder
- Aktionen wie ‚Stadtradeln‘, ‚Mit dem Rad zur Arbeit‘, Fahrradaktionstage etc. beworben werden.

Es sind Nebenbestimmungen im Förderbescheid aufzunehmen:

- Die angebotenen Informationen müssen einen eindeutigen Bezug zum Thema Nahmobilität aufweisen.
- Werbung Dritter ist nicht zulässig.
- Nahmobilität ist eine klima- und umweltfreundliche Mobilitätsform. Bei der Anschaffung, der Errichtung und dem Betrieb digitaler Informationstafeln sind die Belange des Klimaschutzes und des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auf die am 01.03.2022 in Kraft getretene Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (sog. Insektenschutzgesetz) bezüglich der nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen (§ 41a BNatSchG) wird ausdrücklich hingewiesen.
- In der öffentlichen Kommunikation ist auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Die Auszeichnung des Antragstellers als fuß-

gänger- und fahrradfreundliche Kommune ist auf den digitalen Informationstafeln darzustellen.

## **7. Weiterleitungsvertrag**

Der geschlossene Weiterleitungsvertrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids einzureichen. Das zur Verfügung gestellte Muster „Weiterleitungsvertrag“ ist zu verwenden.

## **8. Gemeinschaftsmaßnahmen**

Bei einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Träger eines anderen Verkehrsweges können Maßnahmen- oder Kostenanteile des kommunalen Straßen-/Wegebaulastträgers ausnahmsweise auch dann zuwendungsfähig sein, wenn keine Zahlungen nach Baufortschritt geleistet oder keine Rechnungen nach Leistung gestellt werden. Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass die vom Träger des anderen Verkehrsweges gewählte Form der Projektdurchführung entsprechend ausgestaltet ist und der beteiligte kommunale Straßen-/Wegebaulastträger hierauf weder rechtlich noch faktisch eine Einflussmöglichkeit hat.

Der Antragsteller oder Baulastträger hat die Maßnahme vor Baubeginn anzumelden, eine Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen und die Bauausgaben vorzufinanzieren.

## **9. Beschilderungskataster**

Dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen sind die im Rahmen der geförderten Maßnahme entstandenen Katasterblätter über sämtliche nach den Standards der Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr in Nordrhein-Westfalen (HRB NRW) ausgeschilderten Radrouten und -netze vor der Schlussrechnung zuzuleiten.

## **10. Grunderwerbsausgaben**

### 10.1.

#### Grundsätze

Die Gestehungskosten für Flächen, die nach dem 01.01.1961 erworben wurden und dauerhaft für das Fördervorhaben erforderlich sind, sind zuwendungsfähig. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Etwaige Einnahmen sind von den Grunderwerbsausgaben abzusetzen.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwen-

dungsfähig die Gestehungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Erforderlicher Grunderwerb für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nutzungsbeschränkungen werden behandelt wie Flächen für das Vorhaben selbst.

## 10.2.

### Umfang der Gestehungskosten

Zu den Gestehungskosten zählen insbesondere:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes (Marktwertes) nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien (vgl. WertR 2006 vom 01.03.2006 - Bundesanzeiger Nr. 108a vom 10.06.2006) hält,
- Entschädigungen gemäß Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW - (SGV.NRW 214),
- Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige dinglich gesicherte Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten,
- Grunderwerbsteuer,
- Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten durch vereidigte Sachverständige,
- Gerichtskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit,
- Rechtsanwalts- und Notargebühren,
- Kosten für Schlussvermessung und Katastergebühren,

Nicht zu den Gestehungskosten gehören Maklergebühren.

## 10.3.

### Erwerb von Rechten

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 10.1 und 10.2 entsprechend.

Beim Grunderwerb auf Rentenbasis ist der kapitalisierte Rentenbetrag zuwendungsfähig, wenn die Rentenverpflichtung mit einem Versicherer zugunsten des Rentenberechtigten abgewickelt wird oder die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger diesen Betrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Rente zu leisten.

## 10.4.

## Frei werdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise frei werdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens frei werdende Grundstücke für öffentliche Verkehrsanlagen nutzt.

## 10.5.

## Grunderwerb bei "In-sich-Geschäften"

Grunderwerbsausgaben sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe grundsätzlich zuwendungsfähig auch bei Grundstückskäufen

- zwischen Kommune und Eigengesellschaften und
- zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften bzw. zwischen Teilgesellschaften.

Diese Ausgaben sind bei Grundstückskäufen zwischen Kommune und (rechtlich unselbständigem) Eigenbetrieb nicht zuwendungsfähig.

**11. Bauausgaben**

Die Zuordnung von Ausgaben als zuwendungsfähig oder nicht zuwendungsfähig gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob diese von der Vorhabenträgerin/vom Vorhabenträger, von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger oder in dessen Auftrag von einer(m) Dritten/Auftragnehmer(in) erbracht werden.

## 11.1.

## Zuwendungsfähige Ausgaben

## 11.1.1.

Die Ausgaben für den Bau, Ausbau oder die grundhafte Sanierung (grundhafte Erneuerung) der Verkehrswege und Verkehrsanlagen der Nahmobilität sind zuwendungsfähig.

Bei Sanierungsmaßnahmen wird zwischen reinen Deckensanierungen und grundhaften Sanierungen unterschieden. Bei grundhaften Sanierungen wird nicht nur die Deckschicht, sondern auch die Asphalttragschicht bis hin zu dem gesamten Wegeaufbau ausgetauscht.

Zur Herstellung der Verkehrssicherheit kann im Zuge von Radverkehrsanlagen im Einzelfall zur Beseitigung von Phantommarkierungen eine Deckensanierung förderfähig sein.

Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen die für die verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens nach den

allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind sowie deren notwendigen Folgemaßnahmen.

Hierzu werden auch gerechnet:

- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung, Sichern bzw. Bergen von Bodendenkmälern, soweit nicht eine andere Stelle zur Kostenübernahme verpflichtet ist,
- Aufstellen und Prüfen der Ausführungsstatik einschließlich der erforderlichen Ausführungszeichnungen und Bewehrungspläne der Ingenieurbauwerke. Gleiches gilt für Hilfskonstruktionen und baulichen Zwischenzustände.
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Baustellen-Informationsschild mit Hinweis auf die Landesförderung,
- Beleuchtungsanlagen, soweit sie für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder für den Betrieb der Verkehrsanlage erforderlich sind,
- Ausstattung der Bauwerke mit stationären Prüfeinrichtungen und erforderlichen Hilfsmitteln,
- Brandschutzeinrichtungen und Wasserschutzanlagen,
- Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. deren vorhabenbedingte Erweiterung; dient die Einrichtung bzw. deren Erweiterung nicht allein der Nahmobilitätsanlage, richten sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nach dem der Nahmobilitätsanlage zuzurechnenden Anteil an der Abflussmenge.
- Bepflanzung und notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis einschließlich der Fertigstellungspflege sowie Ersatzgeld nach Landschaftsgesetz – LG – (SGV.NRW 791),
- Gutachten, die während der Bauausführung aus nicht vorhersehbaren Gründen notwendig werden (z. B. Beweissicherung),
- Baugrunduntersuchungen, die während der Baudurchführung aus nicht vorhersehbaren Gründen notwendig werden,
- Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen (Güteprüfungen) nach technischen Vorschriften,
- Vermessungsarbeiten während der Bauausführung, hierzu gehört auch das Abstecken der Achse im Baufeld durch den Auftragnehmer,
- bauliche Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen),
- Bauwerksbücher, Bestandspläne und datenmäßige Erfassung für Ingenieurbauwerke,
- erstmaliges Auftragen eines zugelassenen Graffiti-schutzes.
- Fahrradabstellanlagen und Ladestationen für Elektrofahrräder im öffentlichen Raum, soweit sie nicht an ÖPNV-Haltestellen und Bahnhöfen liegen.

### 11.1.2.

Bei Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers können die Ausgaben für das tatsächlich eingesetzte Personal und die tatsächlich entstandenen projektbezogenen variablen Sachkosten zuwendungsfähig sein.

Bei privatrechtlich organisierten Unternehmen als Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 FöRi-Nah dürfen die Personalkostenansätze diejenigen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nicht übersteigen.

### 11.1.3.

Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer Fördermaßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden und sind die hierfür entstehenden Kosten zuwendungsfähig, so sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten auch die dem Dritten entstehenden Ausgaben für Ingenieurleistungen (z. B. für Planung, Bauleitung und Abrechnung) in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Anlagen Dritter um Verkehrswege oder Verkehrsanlagen handelt.

## 11.2.

Nicht zuwendungsfähige Leistungen

### 11.2.1.

Zum Bau, Ausbau oder der grundhaften Sanierung von Verkehrswegen oder -anlagen der Nahmobilität werden insbesondere nicht gerechnet:

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen, wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten,
- Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Fördervorhaben verursacht werden.
- Ablösung von Betriebs- und Erhaltungskosten,
- Finanzierungskosten,
- künstlerische Ausgestaltung.

### 11.2.2.

Des Weiteren sind nicht zuwendungsfähig:

- Anteile Dritter,
- Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) und des Beitrags nach dem Kommunalabgabengesetz NRW – KAG – (SGV.NRW 610) für straßenbauliche Maßnahmen.
- Beteiligungen des Straßenbulasträgers an den Kosten für die Herstellung einer gemeindlichen Entwässerungseinrichtung (z.B. Einmalzahlungen, vgl. dazu OVG Münster, Beschluss v. 24.07.2013 -9 A 1290/125) sowie Ausgaben für deren Mitbenutzung, etwa in Form von Gebühren, einschließlich Ablösezahlungen für die Unterhaltung (s. auch Nr. 10.2.1).



- Fahrtkosten von Vertretern der Mitglieder der AGFS
- Eigenanteile der Mitgliedschaft (Mitgliedsbeiträge)
- Personalkosten der AGFS-Funktionsträger mit Ausnahme des Vorstandes und der AGFS-Geschäftsstelle

## **12. Umleitungsstrecke**

### 12.1.

#### Herrichten

Die notwendigen Ausgaben für die Herrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines förderfähigen Vorhabens erforderlich werden, sind zuwendungsfähig. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden nach vorheriger Bestandsaufnahme. Die Bestandsaufnahme der Umleitungsstrecke ist vor Baubeginn erforderlich.

In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

### 12.2.

#### Vorteilsausgleich

Erwirbt der Bauträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke einen erheblichen bleibenden materiellen Vorteil, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst förderfähig ist.

Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (z. B. Signalanlagen), so ist der Wert von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

## **13. Vorsorgemaßnahmen**

### 13.1.

#### Begriffsbestimmung

Vorsorgemaßnahmen sind in der Regel einzelne Bauleistungen, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich mit einem Bauvorhaben (Erstvorhaben) ausgeführt werden, deren Nutzen allerdings erst mit der Realisierung eines späteren Verkehrsvorhabens (Zweitvorhaben) gegeben ist. Eine Vorsorgemaßnahme kann z. B. darin bestehen, dass beim Bau einer Straße oder bei der Realisierung eines privaten Investitionsvorhabens (Erstvorhaben) zusätzlich ein Kreuzungstunnel, eine Brücke oder ein Straßenabschnitt für ein später zu bauendes zuwendungsfähiges Verkehrsprojekt (Zweitvorhaben) errichtet wird

oder dass mit dem Ausbau der gemeindlichen Kanalisation bereits Vorkehrungen für die Einleitung des Oberflächenwassers einer künftig zu bauenden Straße getroffen werden.

### 13.2.

#### Grundsätze

Als Kosten der Vorsorgemaßnahme sind, soweit sich aus kreuzungsrechtlichen Regelungen nichts Anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In begründeten Fällen kann eine andere Kostenabgrenzung sinnvoll sein.

Die Ausgaben der Vorsorgemaßnahme werden zuwendungsfähig, wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und gefördert wird und soweit die Vorsorgemaßnahme für das Zweitvorhaben tatsächlich verwendet wird.

Zur Beseitigung der Ausschlusswirkung der Nr. 1.3 VV bzw. VVG zu § 44 LHO ist für die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben bei einer späteren Förderung im Rahmen des Zweitvorhabens erforderlich, dass die Vorsorgemaßnahme vor ihrer Ausführung als solche anerkannt worden ist. Diese Anerkennung soll nur dann erfolgen, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch oder betrieblich nicht oder nur mit großem Aufwand durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

### 13.3.

#### Verfahren

Die Vorsorgemaßnahme ist zu beschreiben und darzustellen. Die technische oder wirtschaftliche Notwendigkeit zur Durchführung mit dem Erstvorhaben ist eingehend zu begründen. Die durch sie bedingten Kosten sind anzugeben.

Für das Zweitvorhaben sind Unterlagen in Anlehnung an die Anmeldung für das jeweilige Förderprogramm beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Die Unterlagen müssen eine Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit zur Durchführung der Vorsorgemaßnahme ermöglichen.

Sofern das Erstvorhaben nach den FöRi-Nah gefördert werden soll, kann der Antrag auf Anerkennung der Vorsorgemaßnahme in den entsprechenden Finanzierungsantrag einbezogen werden.

Sofern das Erstvorhaben **nicht** nach den FöRi-Nah gefördert wird, ist zur Anerkennung der Vorsorgemaßnahme ein gesonderter Antrag zu stellen. Hierzu sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen, in denen das Erstvorhaben dargestellt ist.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Regelfall über den Antrag auf Anerkennung als Vorsorgemaßnahme und unterrichtet das für Verkehr zuständige Ministerium.

Mit der Anerkennung der Vorsorgemaßnahme ist der Antragstellerin/dem Antragsteller mitzuteilen, dass die Anerkennung der Vorsorgemaßnahme einen Anspruch auf eine spätere Förderung des Zweitvorhabens nicht begründet und eine eventuelle spätere Förderung nur dann möglich ist, wenn die Bestimmungen der ANBest-G bzw. ANBest-P in Verbindung mit NBestBau bereits ab der Vergabe von Aufträgen sinngemäß beachtet werden.

## **14. Wertausgleich**

### 14.1.

#### Grundsätze

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören grundsätzlich auch die Ausgaben, die bei der Durchführung eines förderfähigen Vorhabens durch eine notwendige Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anderer Verkehrswege und -anlagen oder sonstiger Anlagen anfallen, es sei denn, gesetzlich ist etwas Anderes geregelt. Als andere gesetzliche Regelung ist insbesondere die Folgekostenpflicht Dritter im Sinne des StrWG NRW zu sehen.

Tritt durch die Verlegung, Veränderung oder Erneuerung für derartige Anlagen eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des nächsten Erneuerungstermins ein, ist bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ein Wertausgleich zu berücksichtigen.

### 14.2.

#### Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt, soweit im notwendigen Umfang

- Verkehrswege oder -anlagen in der Baulast der Kommune verlegt, verändert oder erneuert werden,
- zusätzliche Anlagenteile nur infolge des Vorhabens erstellt werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vor- oder Nachteil bringt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials nur verlegt wird oder
- nur ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung nicht ausgespart werden kann.

Sofern bei Anlagen Dritter die Folgekostenpflicht vertraglich begrenzt ist, ist der verbleibende Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

## 14.3.

## Berechnung des Wertausgleichs

Als Wertausgleich sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

- die nachvollziehbar geschätzte Kapitalwertdifferenz zwischen der alten und der neuen Anlage,
- der Wert der anfallenden Gegenstände,
- die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung der Anlagen Dritter

zu berücksichtigen.

## 14.4.

## Pauschalierung

Bei Versorgungs-, Entsorgungs- sowie Beleuchtungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich 40 % der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen. Hierin sind auch enthalten:

- Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
- Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,
- Wertminderungen.